

## 3. Rangordnung der Normen.

10 a) Die Vielzahl der möglichen Formen und der zur Rechtsetzung befugten Organe (s. Rz. 14 zu Art. 48) wirft die Frage nach der Rangordnung der Normen auf. Karl Bönninger (Rechtsnorm und Verwaltungsanweisung, S. 347) vertrat zwar die Ansicht, im Interesse einer praktischen Unverbrüchlichkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse, die durch eine Rechtsnorm geregelt seien, müsse normativ festgelegt werden, welche Norm höherrangig sei, also vorrangig. Er meinte aber weiter, im sozialistischen Staat gebe es keinen Grundsatz und brauche es auch keinen zu geben, nach dem eine Rechtsnorm jeweils ausdrücklich auf eine höherrangige Rechtsnorm zurückführbar sein müsse. So wurden die vom Ministerrat oder seinem Präsidium erlassenen Verordnungen lange Zeit hindurch den Gesetzen der Volkskammer gegenüber als gleichrangig behandelt. Wie Gottfried Zieger (Die Regierung der SBZ als Organ der Gesetzgebung) hervorhebt, distanzieren sich einige Verordnungen sogar eindeutig von den Gesetzen, die sie aufhoben<sup>13</sup>. Auch das Präsidium des Ministerrats nahm für sich in Anspruch, Gesetze der Volkskammer zu ändern. So organisierte es die gesetzlich festgelegte Leitung und Planung der Volkswirtschaft durch nicht einmal verkündete Beschlüsse vom 5.7.1961 und Anfang November 1961 neu. Der Staatsrat erließ verschiedentlich grundlegende Bestimmungen, z. B. über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft<sup>14</sup> und über die Aufgaben der Justiz<sup>15</sup>. Die Volkskammer erließ sodann auf der Grundlage und in Ausführung der Erlasse Folgegesetze<sup>16</sup>. Indessen wurde die Regelung des Wahlverfahrens umgekehrt gehandhabt. Die Volkskammer erließ das Wahlgesetz<sup>17</sup>, und der Staatsrat erließ als Folge- und Durchführungsbestimmung die Wahlordnung<sup>18</sup>. Jedoch kann festgestellt werden, daß etwa von 1964 ab der Staatsrat grundlegende Regelungen der Volkskammer überließ. Damit wurde eine Entwicklung anbahnt, in deren Verlauf eine Rangordnung erkennbar wurde. Kennzeichnend für diese Entwicklung ist auch, daß im Gegensatz zu der bis dahin geübten Praxis nach § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Volkskammer vom 14.11.1963<sup>19</sup> die Erlasse des Staatsrates der Volkskammer zur Bestätigung vorgelegt werden mußten - eine Regelung, die in Art. 71 Abs. 1 Satz 2 a. F. Verfassungsrang erhalten hatte.

11 b) In eine Betrachtung der Rangordnung der Normen einzubeziehen sind auch die Beschlüsse der höchsten Gremien der SED (s. Rz. 46 zu Art. 1). Zweifellos gehören sie

13 Beispiel: Verordnung über die Ermäßigung des Ablieferungssolls von Getreide für die Bauernwirtschaften in der Größe von 10—15 ha vom 17. 8. 1950 (GBl. S. 845).

14 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat vom 11. 2. 1963 (GBl. I S. 1).

15 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. 4. 1963 (GBl. I S. 21).

16 Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 17.4. 1963 (GBl. I S. 89); Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 45); Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 57).

17 Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) vom 31. 7. 1963 (GBl. I S. 97).

18 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlordnung) vom 31. 7. 1963 (GBl. I S. 99), der durch den Erlaß vom 2. 7. 1965 (GBl. I S. 143) geändert wurde.

19 GBl. I S. 170.